

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Ehe - Rechtswahlerklärung

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- Ein Ehegatte ist (auch) ausländischer Staatsangehöriger.
- Hinweise
Die Erklärung kann nur einmal abgegeben werden.
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Eheurkunde
ggf. mit amtlicher Übersetzung
- Personalausweise oder Reisepässe
- Geburtsurkunden
bei Eheschließung im Ausland
- Dolmetscher
Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namenserklärung 20,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 25,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 10,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 41 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__41.html
- Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch -
EGBGB -
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031801377>
-

§ 46 Personenstandsverordnung - PStV -

http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html

- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Zuständige Behörden

Bei Beurkundung/Registrierung der Eheschließung in Berlin,
Eheschließungsstandesamt, in allen anderen Fällen, Wohnsitzstandesamt; bei
Eheschließung und Wohnsitz im Ausland, Standesamt I in Berlin

PDF-Dokument erzeugt am 23.05.2019